Johannis Loge
Zum Goldenen Apfel
im Orient Eutin

Über die Abtreibung

1. Dezember 1997
Br.·. Dr. Werner Gast

In der kurzen Zeit, die ich Bruder unserer Loge „Zum goldenen Apfel“ bin, habe ich schon eine Reihe „Zeichnungen“ erlebt. Alle behandelten mehr oder weniger philosophische Themen. Ich bin kein Philosoph. Meine Zeichnung soll das Thema „Abtreibung“ behandeln.
Liegt dieses Thema so abseits von der Philosophie? Die Philosophie ist die Wissenschaft vom Erkennen aller Zusammenhänge und ihrer Hintergründe, also eine Weltanschauung. Man kann sie die Mutterwissenschaft aller Wissenschaften nennen. Alles Denken hat als Grundvoraussetzung das Leben. Leben schenkt uns der große Baumeister aller Welten durch die Liebesbeziehung zwischen Vater und Mutter. Die Mutter empfängt und bewahrt das neue Leben in sich - oder läßt es beseitigen.
Das nennt man „Abtreibung“.
Über die sogenannte Abtreibung ist während der letzten Jahre in der Öffentlichkeit viel geredet und geschrieben worden. Die Medien, also die veröffentlichte Meinung, wurde nicht müde, darüber aus Bundestag und von Aussprachen in gesellschaftlichen und politischen Gremien oder Körperschaften zu berichten. Ich habe mich dabei oft gefragt: Wissen die Leute eigentlich wovon sie reden oder worüber sie schreiben? Die Forderung nach Genehmigung oder Freigabe der „Abtreibung“ kam mir oft so vor wie die Bitte nach Ölwechsel oder ähnlichem beim Wagen an Tankstelle oder Werkstatt. Ebenso erging und ergeht es mir bei dem Ausruf freidenkender Frauenverbände „mein Bauch gehört mir...! „... so wie mein Lippenstift oder mein Handtäschchen“, könnte man getrost ergänzen.
Ist die Abtreibung wirklich eine so simple Verrichtung wie eine Handhabung am eigenen Kraftfahrzeug? Gehört der Frau das, was die für die Freigabe der Abtreibung streitenden Frauen ihren „Bauch“ nennen, der Frau tatsächlich allein, so daß sie darüber frei und ohne Bedenken verfügen kann? Auf beide Fragen gibt es nur eine Antwort: „Nein!“
Zunächst Frage 2: Über ihren „Bauch“ kann die Frau selbstverständlich allein und frei verfügen. Selbstmord ist meines Erachtens nicht strafbar, sofern nicht unmittelbare oder mittelbare Täterschaft zur vorsätzlichen Tötung vorliegt. Es ist aber nicht ihr Bauch, in dem die Fortpflanzungsorgane Eierstöcke, Eileiter und Gebärmutter bei der Frau liegen. Sie liegen außerhalb der Bauchhöhle, extraperitonal im Mediziner-Latein. Es kündet schon der Kampfruf „mein Bauch gehört mir“ von der Anatomie, der Körperbaulehre her, von der Beschränktheit der Verkünderinnen. Was die Frau aus dem Bauch ausstößt, gehört wie beim Mann in die Kloake. Was aber in ihrer Gebärmutter nach der Befruchtung entsteht, ist höchstes Rechtsgut des Menschen, das Leben. Der Kampfruf müßte also gerechterweise heißen: „Über meine Mutterschaft entscheide ich!“ So hört sich das schon anders an. Ich persönlich bin meiner Mutter unendlich dankbar, daß sie mich ausgetragen und nicht abgetrieben hat. Denn grundsätzlich bedeutet jede Schwangerschaft den Beginn eines Lebens, wie wir Menschen es alle mehr oder weniger glücklich führen. Die Abtreibung ist also nicht nur ein Ereignis wie der Verlust eines Handtäschchens oder Schlüsselbundes, sondern immer - und das will ich betonen - immer die vorzeitige Beendigung eines sonst möglicherweise erfolgreichen Lebens.
Man muß davon ausgehen, daß der Follikelsprung bei der normalen geschlechtsreifen Frau zwei Wochen nach dem ersten Tag der letzten Periodenblutung eintritt und daß die dabei ausgestoßene reife Eizelle bloß einige Stunden Befruchtungsfähigkeit besitzt. Auch die Spermatozoen in der Samenflüssigkeit des Mannes sind nur zwei Tage lebensfähig. So liegt also die Empfängniszeit fest und bei Ausbleiben der ersten Regelblutung ist die Frucht gerade zwei Wochen alt. Zu diesem Zeitpunkt ist die betroffene Frau höchstens beunruhigt, glaubt noch nicht an die Schwangerschaft und wartet meist noch den Termin der nächsten Regelblutung ab. Dann ist die Frucht über 6 Wochen alt und etwa 3 cm groß. Zur Abtreibung derartig junger Schwangerschaften gibt es eine relativ ungefährliche Absaugmethode, die in den USA straffrei ist und häufig angewendet wird, wie mir ein Freund berichtete, der sich in Los Angeles als Frauenarzt niedergelassen ist. Aber meist verstreicht noch weitere Zeit, bis sich die Frau zur Abtreibung entschließt und diese in die Tat umgesetzt werden kann. So kommt der 3. Monat heran und in diesem Entwicklungszustand ist die Interruptio operationstechnisch am leichtesten und ungefährlichsten möglich. Bei dem entfernten Kindeskörper kann man jetzt schon gut Geschlecht, Körperbau und das Gesicht erkennen. Gingen alle abtreibewilligen Schwangeren bereits nach Ausbleiben der ersten Regelblutung zum abtreibeberechtigten Mediziner, so könnte ihr Wunsch ohne große moralische Bedenken erfüllt werden. Im ersten Monat ist die Leibesfrucht einen cam lang; ein werdender Mensch ist daraus erst (oder nur?) mit Mühe zu erkennen. Sein Wachstum geht aber rasch voran. Man berechnet es grob so: 1x1, 2x2, 3x3, 4x4, 5x5; dann im 6. Monat 6x5, weiter 7x5, 8x5, 9x5 und 10 x 5 cm zum normalen Zeitpunkt der Entbindung. Dann ist das Neugeborene um 50

cm groß. Im 2. Monat rechnen wir 2x2, ist die Frucht also 4 cm groß, im dritten 3x3, also 9 cm groß, so lang wie der Mittelfinger eines Mannes. Die Abtreibung einer solchen, in ihrer Reifung fortgeschrittenen Frucht ist bereits die Tötung eines kleinen Menschen. Man kann es nicht anders bezeichnen.
Ich glaube, viele der sich zu diesem Thema Abtreibung äußernden Politiker, Zeitungsleute, aber auch Frauen, wissen im Grunde gar nicht, um was es sich wirklich handelt.
Nun zu Frage 1: Ist die Abtreibung, die Interruptio, eine einfache Verrichtung? Vom erfahrenen Arzt ausgeführt, ist sie ein operativer Eingriff meist ohne großes Risiko. Meine erste Erfahrung mit einem künstlich herbeigeführten Abort, einer Fruchtabtreibung, war niederschmetternd. Ich famulierte während der Weihnachtsferien 1946/47 auf der gynäkologisch-geburtshilflichen Abteilung eines Berliner Krankenhauses und tat Dienst auf der septischen Station. Eine etwa dreißig Jahre alte Frau, schon Mutter mehrerer Kinder, kam mit einem septischen Abort zur Aufnahme, einer eitrigen Fehlgeburt. Auf ihren Wunsch hatte eine Kurpfuscherin mit einem spitzen Gerät die Schwangerschaft beendet, dabei aber die Gebärmutter durchbohrt und damit eine Bauchfellinfektion hervorgerufen. In das Krankenhaus war die Patientin erst gekommen, als schon eine allgemeine Blutvergiftung bestand. Die Kranke war damals nicht zu retten, obwohl alles versucht wurde. Der Todeskampf der jungen Frau dauerte fast zwei Wochen. Nur weil sie das Kind nicht austragen und gebären wollte, mußte sie sterben. Ich machte meine erste praktische Erfahrung mit dem Problem der Abtreibung. Auf dem Sektionstisch erkannten wir dann, warum alles Helfenwollen vergeblich gewesen war. Die Durchbohrung der Gebärmutter hatte eine Bauchfellentzündung und dann eine eitrige Beckenvenenthrombose ausgelöst, von der aus überall im Körper Eiteransammlungen entstanden waren. Um die in jedem Abtreibungsversuch enthaltene Gefahr für die Frau deutlich zu machen, will ich noch von einem anderen, besonders dramatisch verlaufenen Fall berichten. Ich arbeitete in einem Städtischen Krankenhaus West-Berlins weit draußen vor der Stadt. Es gab im Hause nur je eine relativ große Abteilung für Innere Medizin, für Chirurgie und für Tuberkulosekranke. Die nächste Abteilung für Frauenkrankheiten war etwa 15 Kilometer entfernt, bei Großstadtverhältnissen für einen Kraftwagen schon eine beachtliche Entfernung. Eines Sonntagmittags wurde uns eine Schwerstkranke angemeldet, ein 16jähriges Mädchen mit einem Spontanabort - so hieß es jedenfalls. Sie war mit ihrem Freund, einem schwarzen US-Soldaten, bei dem schönen Sommerwetter auf einer Uferpromenade spazieren gegangen. Plötzlich hätte sie einen Blutsturz aus der Scheide bekommen und war bald danach kollabiert. Die Blutung muß gewaltig gewesen sein, denn als sie ein Krankenwagen mit Sirene und Blaulicht, begleitet von einem Funkwagen, zu uns brachte, war sie schon pulslos, blutete aber immer noch. Ich hätte sie gern zur nächsten Frauenklinik weitergeleitet, wohin sie eigentlich gehörte, nahm sie aber schon vorn am Krankenhauseingang wahr, fühlte bei dem schneeweißen Persönchen keinen Puls mehr, sah aber ihr blutdurchtränktes Höschen, riß es ihr vom Körper, griff ein in der Nähe liegendes Handtuch und versuchte, die Blutung durch feste Tamponade von der Scheide aus zu stoppen. Der Wagen fuhr inzwischen weiter zum schon alarmierten Operationssaal, im Nu war sie gelagert, ein Tropf angelegt und ich kürettierte die noch stark blutende Gebärmutter nach Entfernung der schon abgelösten Frucht und injizierte das die Gebärmutter zur Kontraktion bringende Medikament. Das Mädchen hat überlebt. Es schien mir wie ein Wunder. Wir hatten auch sofort zwei der damals noch üblichen direkten Bluttransfusionen vorgenommen. Drei Tage später ging das Kind nach Hause. Selten hat man als operativ tätiger Arzt ein derartiges Erfolgserlebnis. Aber dessen Schilderung gehört nur an den Rand. In den Mittelpunkt gehört die immense Gefahr für die Frau bei unsachgemäßem Abtreibungsversuch. Denn sie hatte ein Abtreibungsmittel eingenommen, wie sie mir vertraulich gestand. Oft wirken diese Gifte nicht. Im Falle dieses jungen Mädchens aber trat die Wirkung ein und hätte es fast umgebracht. Später mußte ich selbst wiederholt zu unerwünschten Schwangerschaften Stellung nehmen und auch handeln. Auch wenn Sie als Arzt mit dem Problem nichts zu tun haben wollen, bleiben Sie nicht verschont. Es war nicht immer im Sinne des Gesetzgebers, was ich tat. Aber es kamen Freunde, sehr gute Freunde mit ihren speziellen Sorgen zu uns und baten um Hilfe. Ich will hier nicht auf Einzelheiten eingehen, aber sicher war es nicht immer richtig, was ich zusammen mit anderen Kollegen tat. Als Arzt muß ich die Tötung werdenden Lebens ablehnen. Wirkliche Notlagen, die sie etwa begründeten, gibt es in unserer Wohlstandsgesellschaft fast nicht. Sie werden herbeigeredet, künstlich errichtet und nur vorgeschoben. Die Schwangerschaft ist einfach unbequem, paßt nicht in den Kram, wie man so schön sagt. Dabei weiß die Frau, daß die Weitergabe empfangenen Lebens ihre Aufgabe ist. Dafür ist sie eben die Frau. Schließlich wird sie bis zu den Wechseljahren durch ihre Blutung alle vier Wochen

daran erinnert. Sie weiß heute auch, wie einfach es ist, einer Empfängnis vorzubeugen. So brauchten die vielen unerwünschten Schwangerschaften in Deutschland eigentlich nicht zu sein, wenn ..., ja wenn nicht die Liebe mit ihren unwägbaren Kräften dabei am Werke wäre. Jedenfalls bin ich meiner Mutter dankbar dafür, daß sie mich ausgetragen und nicht abgetrieben hat.
Es gibt in letzter Zeit Bestrebungen für eine neue Rolle der Frau in der modernen Gesellschaft. Ich bin für die Gleichberechtigung der Frau, aber nicht für die Verleugnung ihrer Eigenart. Der Erfolg der Werbung für eine scheinbar von der Last ihres Geschlechts befreite Frau wäre eine Art Ersatzmann, käme einer Vergewaltigung der Natur gleich und müßte zu Untergang führen, wie auch eine Gesellschaft Homosexueller zum Aussterben verurteilt wäre.
Die rechtliche Seite von Schwangerschaft und ihres willkürlichen Abbruchs ist eindeutig und klar. Sie ist im § 218 des Strafgesetzbuches niedergelegt, der da lautet: Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.
Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.
4. Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.
Die rechtliche Seite des Schwangerschaftsabbruches scheint also klar und einfach zu sein. Sie ist verboten, darf aber unter gewissen Umständen vorgenommen werden in dafür bereiten Einrichtungen, also Kliniken, und von dazu befähigten Personen, also Ärztinnen und Ärzten. Worin liegt also die Schwierigkeit, daß sich mit diesem Problem seit Jahren die Öffentlichkeit und sogar der Bundestag immer wieder beschäftigt? Sie ist in der Tatsache begründet, daß die Abtreibung Tötung werdenden Lebens ist. Der Gesetzgeber unterscheidet sie nach dem § 217 von der Kindestötung in oder gleich nach der Geburt. Als mildernde Umstände gelten seelische, oft auch wirtschaftlich Notlage der meist unehelichen Mutter in Verbindung mit dem Erregungszustand der Geburt. Tötung nach Einsetzen des Geburtsaktes durch eine andere Person ist Mord, § 211 oder Totschlag, § 212. Das steht hier nicht zur Debatte, soll aber aufzeigen, in welchen Bereich sich die Überlegungen bewegen. Zur Begründung der Abtreibung werden mannigfaltige persönliche oder familiäre Schwierigkeiten angegeebn. Ich wies schon darauf hin. Nach dem letzten (?) Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind Schwangerscahftsabbrüche ganz allgemein rechtswidrig, unter bestimmten Bedingungen aber straffrei. Dies gilt für Fälle, bei denen eine medizinische, kriminologische oder embryopathische Indikation vorliegt. Abtreibungen aufgrund psychosozialer Indikation werden von den Kassen nicht bezahlt, bleiben aber während der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft straffrei, wenn sich die Schwangere einem Beratungsverfahren unterzieht. Beratung und mindestens 3 Tage später vorzunehmender Schwangerschaftsabbruch müssen getrennt von Ärztinnen oder Ärzten ausgeführt werden. Aber Ärzte sind keine Killer, wie Töter heute im Zeitalter des abendlichen Fernsehkrimi-Genusses bezeichnet werden. Ärzte sind grundsätzlich entsprechend ihrem Berufsethos zur Erhaltung des Lebens verpflichtet. Wie viele Ärzte auch habe ich zwar niemals den Eid des Hippokratus ablegen müssen, aber wir Ärzte fühlen uns ihm doch verpflichtet und befolgen ihn.
Der einschlägige Passus des Eides aus dem Jahre 400 v. Chr. lautet „... Auch werde ich keinem, und sei es auf Bitten, ein tödliches Mittel verabfolgen noch einen solchen Rat erteilen, desgleichen werde ich keiner Frau ein abtreibendes Mittel geben. Lauter und fromm will ich mein Leben gestalten und meine Kunst ausüben..."
Oberstes Gesetz jeden ärztlichen Tuns ist also die Erhaltung des menschlichen Lebens. Dieses Gesetz wurde und wird nich immer befolgt. Ich will hier nur auf die Abtreibung durch Ärzte eingehen. Sie widerspricht in jedem Falle diesem Grundgesetz ärztlichen Handelns, ganz gleich, ob sie staatlich genehmigt oder angeordnet, als Freundeshilfe oder auch nur aus Geldgier vorgenommen wird. Der Arzt ist verpflichtet,

Leben zu erhalten, nicht, es auszulöschen! Die Frage der Fruchtabtreibung ist so alt wie die Menschheit. Es ist historisch interessant, wie unterschiedlich dieser Eingriff in den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Völkern beurteilt wurde. So ist der eben erwähnte Eid, welcher die medikamentöse Fruchtabtreibung ebenso wie die Euthanasie verbietet, wohl ein Zeichen hoher ärztlicher Ethik, zugleich aber auch ein Beweis dafür, daß die griechische Ärzteschaft schon damals Grund hatte, der Abtreibungsseuche entgegenzutreten. Denn bei der Abtreibung handelt es sich um ein „Menschheitsproblem", d. h. um ein in allen Gesellschaften, Kulturen und Epochen nachweisbares Problem. Als anthropologische Grundkonstante ist es nur wenigen Veränderungen unterworfen und wird als eine menschliche Dauerlösung aufgefaßt, die von den antiken Hochkulturen bis in die heutige Zeit reicht. Schon die Wortführer des frühen Christentums waren erklärte Gegner der Abtreibung. Denn damals war eine uneheliche oder außereheliche Schwangerschaft ein maßgeblicher Umstand, einen Abbruch vorzunehmen, und die Schwangerschaft Marias war unehelich zustande gekommen. Der Gedanke, Maria hätte sich mittels einer Abtreibung des Messias entledigen können, mußte bei den Christen unerträgliche Assoziationen wecken, da sogar Josef (nach Matth. 1, 19) mit dem Gedanken spielte, seine offensichtlich ungetreue Angetraute zu verlassen.
Die Ahndung der Schwangerschaftsbeseitigung schwankte bei den verschiedenen Völkern von völliger Straflosigkeit und leichten Geldbußen bis zu lebenslänglichem Kerker, Deportation und grausamen Hinrichtungsarten und betraf sowohl die Frau als auch die abtreibende Person. Das letzte Todesurteil wegen tödlich endender Abtreibung wurde an einem Arzt in England im Jahre 1853 durch den Strang vollstreckt. Über Hinrichtung einer gewerbsmäßig abtreibenden Hebamme im „Dritten Reich" wegen „fortgesetzter Beeinträchtigung der Lebenskraft des deutschen Volkes" wurde 1943 berichtet. Die Zahl der Abtreibungen in Deutschland in den zwanziger Jahren betrug über 600 000, davon mit Todesfolge 7 000 - 8 000. Im „Dritten Reich" sank aus verschiedenen Gründen die Zahl der Abtreibungen auf ein Fünftel dieser Zahl. Im Jahre 1992 rechneten die gesetzlichen Krankenkassen noch 91 282 von ihnen finanzierte Abbrüche ab. Im Jahre danach sollen es weniger gewesen sein. Die Zahl der heimlich vorgenommenen Eingriffe dürfte um ein Mehrfaches höher liegen. Die durchschnittliche Sterblichkeit der Mutter bei der Geburt am Ende der Schwangerschaft liegt heute bei etwa 0,5 %. Auch die nach den Regeln der ärztlichen Kunst unter optimalen Operationsbedingungen vorgenommene Schwangerschaftsbeseitigung ist nicht ungefährlich. Die Mortalität liegt hier bei 1,5 %, bei krimineller Abtreibung höher, bis 4 % nimmt man an. Unter der Wirkung der Antibiotika konnten die Gefahren von Entzündungen nach allen operativen Eingriffen, also auch nach Ausräumung der Gebärmutter, erheblich und entscheidend vermindert werden. Trotzdem müssen die zur Abtreibung bereiten Frauen immer noch neben Todesfällen auch gesundheitliche Schäden in Kauf nehmen. Sehr häufig ist auch heute noch Unfruchtbarkeit. Die Kinderlosigkeit mancher Ehe hat darin ihren Ursprung. Seelische Schäden von Unlust und Reue über Depressionen bis hin zur Selbsttötung sind nicht seltene Folgen. Über die großen Schäden, welche den Frauen durch die Abtreibung entstünden, berichteten sowjetische Frauenärzte auf Kongressen schon seit 1927 und veranlaßten die Regierung schließlich, ihre nach der Oktoberrevolution 1917 verkündete Freigabe der Abtreibung 1936 wieder zurückzuziehen. Heute ist der Abbruch einer Schwangerschaft in erster Linie nur noch ein ethisches Problem, welches die Frau mit sich und oft auch noch mit ihrem Partner auszumachen hat. Aber noch bis weit in unser Jahrhundert hinein galt die uneheliche Schwangerschaft als Skandal und wurde von der Gesellschaft entsprechend geahndet. Dabei gab es schon früh Einsicht und Verständnis für dieses uralte menschliche Problem. So verbot Friedrich der Große schon 1748 der Kirche, welche die uneheliche Mutter kirchlich und nach kanonischem Recht auch gerichtlich als straffällig ansah, irgendwelche Strafen über die Schwangere zu verhängen. Sie hätten ja nur zwischen Abtreibung und gesellschaftlicher Ächtung zu wählen, hatte der König erklärt. Im Jahre 1954 wandte sich die Dänin Elsa Gress in einer scharfen Erklärung gegen die männlichen Autoritäten, von denen die Ablehnung der Schwangerschaftsunterbrechung herrühre. Sie stelle fest, daß sich jeder Mann in der Welt, die Mutter ausgenommen, zuständig fühle, die Verantwortung für das ungeborene Leben zu übernehmen. Schließlich ließen sich die Frauen ja nicht zum Vergnügen die Frucht abtreiben. Was aber die sogenannte „Heiligkeit des Lebens" anlange, die von Geistlichen und Ärzten immer wieder betont werde, so sei es unlogisch, einerseits den Schwangerschaftsabbruch zu verbieten, wenn man andererseits Kriege erlaube. Auch so überragende Geister wie Albert Einstein und Rudolf Binding sprachen dem Staat öffentlich das Recht ab, die abtreibende Frau zu bestrafen, solange er nicht imstande sei, für Mutter und Kind" unter Enthebung von jeglicher Schande und Not" zu sorgen.

Ich glaube, die Diskussion um den § 218 des Strafgesetzbuches wird nie zur Ruhe kommen. Fest steht, daß die drohende Übervölkerung der Erde bestimmt nicht durch Abtreibung gelöst werden kann. Hier können nur Aufklärung über Schwangerschaftsverhütung auf dem Boden einer Besserung der allgemeinen Lebensverhältnisse wirksam werden. Solange Eiferer jedweder Couleur glauben, im Besitz der allein seligmachenden Weisheit zu sein, und bereit sind, diese auch mit Gewalt anderen aufzuzwingen, wird es keinen Fortschritt geben. Das gilt nicht nur für religiöse Fundamentalisten, sondern auch für die militanten Abtreibungsgegner, die z. B. in den USA regelrecht Krieg führen gegen abtreibungswillige Mediziner und ihre Kliniken. die Menschheit wird ihre Lebensfrage „Abtreibung" in menschenwürdiger Form nur lösen können, wenn sie es in freier Denkweise, mit grundsätzlicher Menschenfreundlichkeit und in Toleranz gegenüber Andersdenkenden versucht, geistige Wesensarten, welche uns Freimaurern vertraut sind.